

V AGB G 02/22/1

AGGM Austrian Gas Grid Management AG
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
ÖSTERREICH

B E S C H E I D

In dem auf Antrag der AGGM Austrian Gas Grid Management AG geführten Verfahren ergeht in Bezug auf die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers gemäß § 7 Abs 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 7/2022, iVm § 16 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I 107/2011 idF BGBl I 94/2022, sowie in Bezug auf die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers gemäß § 7 Abs 1 E-ControlG iVm § 26 GWG 2011, nachstehender

I. Spruch

1. AB AGGM-BGV:

- a. Die E-Control genehmigt die Allgemeinen Bedingungen der AGGM Austrian Gas Grid Management AG für das Rechtsverhältnis zwischen dieser und den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB AGGM-BGV). Die AB AGGM-BGV bilden als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.
- b. Die Genehmigung wird unter folgender Auflage erteilt:
In Art 17.6.3 der AB AGGM-BGV ist nach „[...] gemäß § 25b“ die Wortfolge „Abs 1“ zu streichen.

2. AB AGGM Plattformnutzung:

Die E-Control genehmigt die Allgemeinen Bedingungen der AGGM Austrian Gas Grid Management AG für die Nutzung der AGGM-Plattform (AB AGGM Plattformnutzung). Die AB AGGM Plattformnutzung bilden als Beilage ./2 einen Bestandteil dieses Bescheides.

3. AB AGGM-Netz:

- a. Die E-Control genehmigt die Allgemeinen Bedingungen der AGGM Austrian Gas Grid Management AG für das Rechtsverhältnis zwischen dieser und den Verteilernetzbetreibern (AB AGGM-Netz). Die AB AGGM-Netz bilden als Beilage ./3 einen Bestandteil dieses Bescheides.
- b. Die Genehmigung wird unter folgender Auflage erteilt:
In Art 11.3.3 der AB AGGM-Netz ist nach „[...] gemäß § 25b“ die Wortfolge „Abs 1“ zu streichen.

II. Begründung

1. Sachverhalt und Verfahrensablauf

AGGM Austrian Gas Grid Management AG (in der Folge: AGGM) ist seit Inkrafttreten des GWG 2011 Verteilergiebtsmanager (in der Folge: VGM) und seit 1. Juni 2017 Marktgebtsmanager (in der Folge: MGM) für das Marktgebiet Ost. Die E-Control benannte die AGGM als VGM für das Marktgebiet Vorarlberg mit Bescheid vom 4. April 2012, GZ V VGM G 01/12, für das Marktgebiet Tirol mit Bescheid vom 30. April 2012, GZ V VGM G 02/12, bzw genehmigte die Benennung der AGGM als VGM für das Marktgebiet Ost mit Bescheid vom 11. Mai 2012, GZ V VGM G 03/12. Die Benennung der AGGM als MGM erfolgte mit Bescheid vom 30. März 2017, GZ V MGM G 01/17.

Zuletzt wurden die Allgemeinen Bedingungen der AGGM wie folgt genehmigt:

- die Allgemeinen Bedingungen des MGM sowie des VGM für das Rechtsverhältnis zwischen (i) dem MGM und den Bilanzgruppenverantwortlichen (in der Folge: BGV), sowie (ii) dem VGM und den BGV im Marktgebiet Ost (AB MGM-VGM-BGV Ost) mit Bescheid vom 20. Februar 2020, GZ V AGB G 01/20;
- die Allgemeinen Bedingungen der AGGM für die Nutzung der AGGM Plattform (AB AGGM Plattformnutzung) mit Bescheid vom 20. Februar 2020, GZ V AGB G 02/20;
- die Allgemeinen Bedingungen des VGM für das Rechtsverhältnis zwischen dem VGM und den Verteilernetzbetreibern im Marktgebiet Ost (AB VGM-Netz Ost) mit Bescheid vom 24. August 2016, GZ V VGM G 01-04/16;
- die Allgemeinen Bedingungen des VGM für das Rechtsverhältnis zwischen dem VGM und den BGV in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg (AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg) mit Bescheid vom 25. Juli 2019, GZ V AGB G 09/19;
- die Allgemeinen Bedingungen des VGM für das Rechtsverhältnis zwischen dem VGM und den Verteilernetzbetreibern in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg (AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg) mit Bescheid vom 24. August 2016, GZ V VGM G 01-04/16.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022, eingelangt am 13. Juli 2022, beantragte die AGGM die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen der AGGM Austrian Gas Grid Management AG für das Rechtsverhältnis zwischen dieser und den BGV (AB AGGM-BGV).

Ebenfalls mit Schreiben vom gleichen Tag beantragte die AGGM weiters die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen der AGGM Austrian Gas Grid Management AG für die Nutzung der AGGM-Plattform (AB AGGM Plattformnutzung)

Schließlich beantragte die AGGM wiederum mit einem Schreiben vom gleichen Tag die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen der AGGM Austrian Gas Grid Management AG für das Rechtsverhältnis zwischen dieser und den Verteilernetzbetreibern (AB AGGM-Netz).

Am 16. August 2022 übermittelte die AGGM geänderte Fassungen der Allgemeinen Bedingungen der AGGM Austrian Gas Grid Management AG für das Rechtsverhältnis

zwischen dieser und den BGV (AB AGGM-BGV) sowie der Allgemeinen Bedingungen der AGGM Austrian Gas Grid Management AG für das Rechtsverhältnis zwischen dieser und den Verteilernetzbetreibern (AB AGGM-Netz) und beantragte jeweils deren Genehmigung. Weiters übermittelte die AGGM am 17. August 2022 eine geänderte Fassung der Allgemeinen Bedingungen der AGGM Austrian Gas Grid Management AG für die Nutzung der AGGM-Plattform (AB AGGM Plattformnutzung). Diese Fassungen der Allgemeinen Bedingungen vom 16. August 2022 bzw 17. August 2022 bilden die Grundlage für diesen Bescheid.

Nach Angaben der Antragstellerin wurde über den Entwurf der geänderten AB AGGM-BGV, AB AGGM Plattformnutzung und AB AGGM-Netz eine öffentliche Marktkonsultation, die vom 1. April 2022 bis 6. Mai 2022 stattfand, durchgeführt. Die Antragstellerin legte der E-Control die Stellungnahme eines Marktteilnehmers vor, die Fragen zu den Allgemeinen Bedingungen enthielt.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1. Allgemeines zu den AB des MGM

Gemäß § 16 Abs 1 GWG 2011 bedürfen die Allgemeinen Bedingungen des MGM sowie deren Änderungen der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist unter Auflagen, Bedingungen oder befristet zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften des GWG 2011 erforderlich ist. Auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen schließt der MGM Verträge mit den BGV ab.

Inhaltlich normiert § 16 Abs 2 GWG 2011, dass die Allgemeinen Bedingungen des MGM nichtdiskriminierend sein müssen, keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und die Versorgungssicherheit nicht gefährden dürfen. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass die Erfüllung der dem MGM, dem VGM, den BGV, dem Bilanzgruppenkoordinator und den Netzbetreibern obliegenden Aufgaben gewährleistet ist und sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

Als Mindestvorgaben legt § 16 Abs 3 GWG 2011 fest, dass die Allgemeinen Bedingungen des MGM insbesondere zu enthalten haben:

- die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln;
- die Abwicklung des Nominierungsmanagements durch den MGM;
- das Verfahren betreffend die Verwaltung von Kapazitäten von Kunden durch die BGV;
- Bestimmungen gemäß § 27 Abs 2 GWG 2011 über die Freigabe nicht genutzter kommittierter Netzkapazitäten;
- die Festlegung der zwischen den Vertragspartnern auszutauschenden Daten.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die gemäß § 41 GWG 2011 erlassene Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell (GMMO-VO 2020), BGBl II 425/2019 idF BGBl II 179/2022, bereits Festlegungen zur Nominierung von Kapazitäten, zur

Bilanzierung sowie zur Kapazitätsverwaltung durch die BGV und zum Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern enthält.

2.2. Allgemeines zu den AB des VGM

Gemäß § 16 Abs 1 GWG 2011 regeln die Allgemeinen Bedingungen des VGM einerseits das Rechtsverhältnis zwischen dem VGM und den BGV (AB VGM-BGV) und andererseits zwischen dem VGM und den Netzbetreibern (AB VGM-Netz). Die Allgemeinen Bedingungen des VGM sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist unter Auflagen, Bedingungen oder befristet zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften des GWG 2011 erforderlich ist.

Auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen schließt der VGM Verträge mit den BGV und Verteilernetzbetreibern ab (vgl § 18 Abs 1 Z 7 und Z 25 GWG 2011).

Inhaltlich normiert § 26 Abs 2 GWG 2011, dass die Allgemeinen Bedingungen des VGM nicht diskriminierend sein dürfen, keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und die Versorgungssicherheit nicht gefährden dürfen. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass die Erfüllung der dem MGM, dem VGM, den BGV, dem Bilanzgruppenkoordinator und den Netzbetreibern obliegenden Aufgaben gewährleistet ist und sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

An Mindestvorgaben für die AB VGM-BGV legt § 26 Abs 3 GWG 2011 fest, dass diese

- die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln;
- Regelungen zur Abwicklung des Nominierungs- und Fahrplanmanagements durch den VGM;
- das Verfahren betreffend die Verwaltung von Kapazitäten von Kunden durch die BGV;
- das Ausgleichsenergiemanagement durch den VGM im Verteilernetz;
- eine Festlegung der zwischen den Vertragspartnern auszutauschenden Daten;
- das Verfahren und die Modalitäten für den Netzzugang im Verteilernetz bzw den Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe;
- sowie Bestimmungen über die Freigabe nicht genutzter kommittierter Netzkapazitäten zu enthalten haben.

An Mindestvorgaben für die AB VGM-Netz legt § 26 Abs 4 GWG 2011 fest, dass diese

- die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln;
- das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
- die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
- das Allokationsverfahren betreffend die Zuordnung von Netzkapazitäten;
- die Festlegung der zwischen den Vertragspartnern auszutauschenden Daten, insbesondere Netzdaten sowie Informationen betreffend Versorgerwechsel;

- die Verpflichtung der Verteilernetzbetreiber zur Feststellung der Gasbeschaffenheit an den Einspeisepunkten;
- die Vorgangsweise bei der Meldung von technischen Gebrechen und Störfällen und deren Behebung;
- das von den Verteilernetzbetreibern gem § 24 GWG 2011 zu leistende Entgelt;
- Vorschriften betreffend Zahlung und Rechnungslegung;
- sowie Bestimmungen über die Freigabe nicht genutzter kommittierter Netzkapazitäten zu enthalten haben.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die gemäß § 41 GWG 2011 erlassene GMMO-VO 2020 bereits Festlegungen zum Nominierungs- und Fahrplanmanagement, zur Kapazitätsverwaltung durch die Bilanzgruppenverantwortlichen und zum Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern enthält.

2.3. Die zur Genehmigung eingereichten Allgemeinen Bedingungen

2.3.1. AB AGGM-BGV

Die bisherigen AB MGM-VGM-BGV Ost und AB VGM-BGV Tirol und Vorarlberg wurden in den nunmehrigen AB AGGM-BGV zusammengefasst und überarbeitet. Dabei wurden die Regelungen an das neue Marktmodell der GMMO-VO 2020, die mit Beginn des Gastages 1. Oktober 2022 in Kraft tritt (vgl § 47 Abs 1 GMMO-VO 2020 idF GMMO-VO-Novelle 2021, BGBl II 398/2021), angepasst. Dies betrifft insb die Regelungen zur integrierten Marktgebietsbilanzierung und die sich daraus ergebende Ermittlung des Bilanzgruppenstatus, sowie den diesbezüglichen Datenaustausch zwischen BGV und AGGM. Darüber hinaus wurden die Begriffsbestimmungen vereinheitlicht. Gem deren Art 22 treten die AB AGGM-BGV mit 1. Oktober 2022, 6:00 Uhr, in Kraft.

Die AB AGGM-BGV sehen in Art 17.5 vor, dass jede Partei berechtigt ist, das Vertragsverhältnis schriftlich, durch eingeschriebenen Brief, vorzeitig aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund iSd Art 17.5 liegt beispielsweise dann vor, wenn mindestens eine der in Art 17.6 angeführten Voraussetzungen erfüllt ist. In Art 17.6.3 wird die *„Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Parteien gemäß § 25b Abs 1 Insolvenzordnung (BGBl Nr 337/1914 idgF) oder rechtskräftige Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, oder Abweisung des Antrags der jeweils anderen Partei auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vorhandensein eines kostendeckenden Vermögens“* angeführt.

Unter der Überschrift *„Unwirksame Vereinbarungen“* normiert § 25b Abs 1 Insolvenzordnung (IO), RGBl 337/1914 idF BGBl I 199/2021, Folgendes: *„Auf Vereinbarungen, wodurch die Anwendung der §§ 21 bis 25a [IO] im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt wird, können sich die Vertragsteile nicht berufen.“* Abs 2 legt Folgendes fest: *„Die Vereinbarung eines*

Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist unzulässig, außer bei Verträge nach § 20 Abs. 4 [IO].“

Bei § 25b IO handelt es sich um zwingendes Gesetzesrecht, welches nicht abbedungen werden kann. Der Verweis auf den Abs 1 des § 25b IO in Art 17.6.3 bei der Anführung eines außerordentlichen Kündigungsrechts bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist nicht ausreichend, da Abs 2 des § 25b IO genau die Vereinbarung der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens regelt. Da aber auch die §§ 21 bis 25a IO, auf die in Abs 1 des § 25b IO verwiesen wird, auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abstellen, wäre es nicht ausreichend in Art 17.6.3 lediglich auf § 25b Abs 2 IO zu verweisen. Vielmehr ist ein Verweis auf den gesamten § 25b IO erforderlich. Daher ist die Genehmigung gem § 16 Abs 1 und § 26 Abs 1 GWG 2011 unter der Auflage der Streichung der Wortfolge „Abs 1“ in Art 17.6.3 zu erteilen.

Eine Prüfung aller übrigen Bestimmungen der eingereichten AB AGGM-BGV ergibt, dass diese die Anforderungen der §§ 16 und 26 GWG 2011 erfüllen und auch sonst zu keinen Rechtsvorschriften in Widerspruch stehen.

2.3.2. AB AGGM Plattformnutzung

Die bisherigen AB AGGM Plattformnutzung wurden angepasst. Dies betrifft insb die Ausweitung des Kreises der Kundengruppen, die die AGGM-Plattform nutzen können. Neben BGV können zukünftig auch Versorger und Netzbetreiber im Log-in Bereich der AGGM-Plattform Services in Anspruch nehmen. Gem deren Art 11 treten die AB AGGM Plattformnutzung mit 1. Oktober 2022, 6:00 Uhr, in Kraft.

Eine Prüfung der Bestimmungen der eingereichten AB AGGM Plattformnutzung ergibt, dass diese die Anforderungen der §§ 16 und 26 GWG 2011 erfüllen und auch sonst zu keinen Rechtsvorschriften in Widerspruch stehen.

2.3.3. AB AGGM-Netz

Die bisherigen AB VGM-Netz Ost und AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg wurden in den nunmehrigen AB AGGM-Netz zusammengefasst und überarbeitet. Dabei wurden die Regelungen an das neue Marktmodell der GMMO-VO 2020, die mit Beginn des Gastages 1. Oktober 2022 in Kraft tritt (vgl § 47 Abs 1 GMMO-VO 2020 idF GMMO-VO-Novelle 2021, BGBl II 398/2021), angepasst. Dies betrifft insb die Regelungen zur integrierten Marktgebietsbilanzierung und die damit einhergehenden Datenanforderungen zur Ermittlung des Bilanzgruppenstatus. Gem deren Art 16 treten die AB AGGM-Netz mit 1. Oktober 2022, 6:00 Uhr, in Kraft.

Die AB AGGM-Netz sehen in Art 11.2 vor, dass jede Partei berechtigt ist, das Vertragsverhältnis schriftlich, durch eingeschriebenen Brief, vorzeitig aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund iSd Art 11.2 liegt beispielsweise dann vor, wenn mindestens eine der in Art 11.3 angeführten Voraussetzungen erfüllt ist. In Art 11.3.3 wird die „Eröffnung des

Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Parteien gemäß § 25b Abs 1 Insolvenzordnung (BGBl Nr 337/1914 idgF) oder rechtskräftige Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, oder Abweisung des Antrags der jeweils anderen Partei auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vorhandensein eines kostendeckenden Vermögens“ angeführt.

Unter der Überschrift „Unwirksame Vereinbarungen“ normiert § 25b Abs 1 IO, RGBl 337/1914 idF BGBl I 199/2021, Folgendes: „Auf Vereinbarungen, wodurch die Anwendung der §§ 21 bis 25a [IO] im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner im voraus ausgeschlossen oder beschränkt wird, können sich die Vertragsteile nicht berufen.“ Abs 2 legt Folgendes fest: „Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist unzulässig, außer bei Verträge nach § 20 Abs. 4 [IO].“

Bei § 25b IO handelt es sich um zwingendes Gesetzesrecht, welches nicht abbedungen werden kann. Der Verweis auf den Abs 1 des § 25b IO in Art 11.3.3 bei der Anführung eines außerordentlichen Kündigungsrechts bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist nicht ausreichend, da Abs 2 des § 25b IO genau die Vereinbarung der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens regelt. Da aber auch die §§ 21 bis 25a IO, auf die in Abs 1 des § 25b IO verwiesen wird, auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abstellen, wäre es nicht ausreichend in Art 11.3.3 lediglich auf § 25b Abs 2 IO zu verweisen. Vielmehr ist ein Verweis auf den gesamten § 25b IO erforderlich. Daher ist die Genehmigung gem § 26 Abs 1 GWG 2011 unter der Auflage der Streichung der Wortfolge „Abs 1“ in Art 11.3.3 zu erteilen.

Eine Prüfung aller übrigen Bestimmungen der eingereichten AB AGGM-Netz ergibt, dass diese die Anforderungen des § 26 GWG 2011 erfüllen und auch sonst zu keinen Rechtsvorschriften in Widerspruch stehen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idgF, fällig.

Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder

Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Das Unternehmen wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen.

Eingabevergebühung (§ 14 TP 6 Abs 1 GebG)	EUR	85,80
Beilagenvergebühung (§ 14 TP 5 Abs 1 GebG)	EUR	177,60
Insgesamt	EUR	263,40

Energie-Control Austria
 für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 22.08.2022

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
 Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
 Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Beilagen:

- ./1 Allgemeine Bedingungen der AGGM Austrian Gas Grid Management AG für das Rechtsverhältnis zwischen dieser und den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB AGGM-BGV)
- ./2 Allgemeine Bedingungen der AGGM Austrian Gas Grid Management AG für die Nutzung der AGGM-Plattform (AB AGGM Plattformnutzung)

./3 Allgemeine Bedingungen der AGGM Austrian Gas Grid Management AG für das Rechtsverhältnis zwischen dieser und den Verteilernetzbetreibern (AB AGGM-Netz)



Anlagen:

2022-08-17-D-000692 - Beilage_01_ECA_Genehmigungsantrag AB AGGM BGV_NEU.pdf

2022-08-17-D-000693 - Beilage_03_ECA_Genehmigungsantrag AB AGGM Netz_NEU.pdf

2022-08-17-D-000793 - Beilage_02 ECA_Genehmigungsantrag AB AGGM
Plattformnutzung_NEU.pdf

